

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040108 vom 12. Juli 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040108

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040108 du 12 juillet 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040108 del 12 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich vom 17. Oktober 2002 unter anderem angeklagt, am 12. Januar 2000 zusammen mit A.B. aus einem Versteck in einem PW eine - zuvor von C.D. (zusammen mit A.B.) mit diesem PW aus Madrid eingeführte - unbe- stimmte Anzahl Päcklein, welche Betäubungsmittel enthielten, heraus- und in sei- ne Wohnung mitgenommen zu haben (angefochtenes Urteil KG act. 2 Anklage angeheftet S. 2 f. Ziff. 1.2). Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, erachtete in einem vom Beschwerdeführer angestregten Berufungsverfahren diesen Sachverhalt wie bereits das Bezirksgericht Zürich (erstinstanzliches Urteil vom 21. Januar 2003 OG act. 39 S. 21 lit. f) als rechtsgenügend bewiesen (an- gefochtenes Urteil KG act. 2 S. 29 Ziff. 7). Deswegen und wegen weiterer Sach- verhalte (die in diesem Kassationsverfahren nicht zur Beurteilung stehen) sprach das Obergericht den Beschwerdeführer mit Urteil vom 15. Juni 2004 schuldig un- ter anderem der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und 5 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG und bestrafte ihn mit 22 Monaten Gefängnis (angefochtenes Urteil KG act.

E. 2

Der Beschwerdeführer dringt mit der einen Rüge, die sich gegen die Strafzumessung richtet, durch, mit der anderen, die sich gegen den Schuldspruch richtet, nicht.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens, inklu-

- 22 - sive diejenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.